



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 36 Thema: Anmeldungen und Genehmigungen

Achtung Amtsschimmel: Anmeldung und Start der Geschäftstätigkeit

Jede Gründerin und jeder Gründer muss sich anmelden, wenn sie oder er ein Unternehmen startet. Dabei gibt es Unterschiede, je nachdem, ob man zu den Gewerbetreibenden oder zu den Freiberuflern gehört.

Gewerbeamt

Als zukünftiger Gewerbetreibender müssen Sie sich beim Gewerbeamt anmelden. Auch die Übernahme eines bestehenden Gewerbebetriebes muss angemeldet werden. Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel automatisch auch das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Berufsgenossenschaft und das Statistische Landesamt informiert. Nehmen Sie trotzdem mit diesen Behörden Kontakt auf, um die Anmeldeformalitäten zu beschleunigen und auftauchende Fragen direkt zu klären.

Von einer Anmeldung beim Gewerbeamt ausgenommen sind Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler) sowie Land- und Forstwirte.

Finanzamt

Das Finanzamt muss über jede Unternehmensgründung informiert werden. Über den Start Ihres Gewerbes wird es in der Regel vom Gewerbeamt benachrichtigt. Als Freiberufler müssen Sie sich hier selbst anmelden.



Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen. Fallen Ihre Gewinne nämlich deutlich höher aus, drohen Ihnen im Jahr danach größere Steuernachzahlungen.

Wenn Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem entschei-

det es darüber, ob Ihre Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ist. Unter Umständen kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung revidiert werden.

Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss beantragen wollen, müssen dem Finanzamt zusammen mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auch ihren Geschäftsplan (Businessplan) vorlegen.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist dann Pflicht,

▶ wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss: z. B. eine GmbH oder eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt);

Inhalt

Acht typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung	3
Übersicht:	
Sondergenehmigungen	I/II
Erleichterungen für den Mittelstand ...	4
BMWi-Behörden- und Formularwegweiser	4
Print- und Online-Informationen	4

► wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen.

Die Eintragung ins elektronische Handelsregister übernimmt in aller Regel der Notar.

Partnerschaftsregister

Im Partnerschaftsregister müssen Sie sich eintragen, wenn Sie sich als Freiberufler für die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben. Die Eintragung ins elektronische Partnerschaftsregister übernimmt in aller Regel der Notar.

Kammern

Als Gewerbetreibender werden Sie automatisch Mitglied Ihrer Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK). Für einige freie Berufe gilt eine Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer.

Krankenversicherung

Selbständige müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung.

Rentenversicherung

Für bestimmte Gruppen von Selbständigen besteht Rentenversicherungspflicht. Hierzu gehören z. B. Handwerker, Künstler und Publizisten, Hebammen, selbständige Lehrer und Erzieher (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Berufsgenossenschaft

Selbständige müssen sich in der Regel in der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Angestellte müssen auf jeden Fall in ihrer Berufsgenossenschaft versichert werden.

Agentur für Arbeit

Zur Agentur für Arbeit müssen Sie Kontakt aufnehmen, wenn Sie Hilfen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen möchten. Das betrifft u. a. den Gründungszuschuss, das Einstiegsgeld und den Einstellungszuschuss. Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur eine Betriebsnummer beantragen.

Tip: Viele Anmeldungen können Sie mittlerweile online erledigen.

Gesetzliche Anforderungen beachten

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Dies betrifft den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz usw. Bei diesen behördlichen Prüfungen kann es zu Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen.

Anzeige beim Gewerbeamt

Wer ein Gewerbe betreiben möchte, muss dies in jedem Fall bei dem für ihn zuständigen Gewerbeamt anzeigen. In vielen Fällen ist die Anmeldung eines Gewerbes erlaubnisfrei, d. h. es muss keine weitere Erlaubnis seitens des Gewerbeamtes erteilt werden. Das Gewerbeamt bestätigt lediglich die Anmeldung, in der Regel innerhalb von drei Tagen.

Einschränkung: Wird ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (z. B. Auskunftei, Detektei, Ehevermittlung, Altmetall- und Gebrauchsgüterhandel, Reisebüro; s. § 38 Gewerbeordnung) ausgeübt, so verlangt das Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ein polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) sowie einen Auszug des Gewerbezentralregisters. Nach der GmbH-Rechtsreform müssen GmbH sowie Einzelkaufleute und Personengesellschaften diese Erlaubnisanzeige nicht mehr für die Eintragung ins Handelsregister vorlegen.

Wichtig: Auch wenn das Gewerbeamt bereits eine Anmeldebestätigung zugesandt hat, kann das Gewerbe im Nachhinein untersagt werden, wenn die persönliche Zuverlässigkeit des Gründers oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person nicht gewährleistet ist.

Erlaubnis bzw. Zulassung einholen

Für bestimmte Gewerbe sind eine besondere Erlaubnis und für eine Reihe von freien Berufen eine Zulassung zur Berufsausübung erforderlich. Sie müssen vor Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Dabei geht es je nach Tätigkeit um:

- **persönliche Zuverlässigkeit:** Nachweis z. B. durch Vorlage eines polizeili-

chen Führungszeugnisses und Auszugs aus dem Gewerbezentralregister

- **sachliche Voraussetzungen:** z. B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, vorgeschriebene Lage oder erforderlicher Zustand der Arbeitsräumlichkeiten, vor allem bei einigen freien Berufen der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

- **fachliche Voraussetzungen:** je nach geforderter Qualifikation Nachweis einer Ausbildung, eines Studiums oder der Teilnahme an einer Weiterbildung mit oder ohne Prüfung

Für wen gilt die Erlaubnis?

- **wird das Gewerbe von einer natürlichen Person betrieben:** für die Person selbst
- **wird das Gewerbe von einer Personengesellschaft (z. B. OHG) betrieben:** für jeden persönlich haftenden Gesellschafter
- **wird das Gewerbe von einer Kapitalgesellschaft betrieben (z. B. GmbH):** für die Gesellschaft, die durch die Geschäftsführer vertreten wird. Bei juristischen Personen ist in der Regel immer die persönliche Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) nachzuweisen

Welche Freiberufler brauchen eine Zulassung?

Freiberufler, die Mitglieder bei einer Kammer sind, müssen dafür ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung. Andere freie Berufe erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen (Beispiele: Gesundheitsberufe wie etwa Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei der IHK oder beim zuständigen Gericht). Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten, Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Welcher Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist beim Institut für Freie Berufe zu erfahren: www.ifb-gruendung.de (siehe GründerZeiten 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“).

Acht typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung

Anmeldungen und Genehmigungen werden von vielen Gründerinnen und Gründern für reine Formsache gehalten. Die Praxis beweist das Gegenteil. Probleme und Fehler sind an der Tagesordnung. In aller Regel führen diese zu Zeit- und finanziellen Verlusten bzw. Engpässen.

1. Menge: Anzahl der Genehmigungen schwer abschätzbar

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Viele Gründer unterschätzen die Anzahl notwendiger Genehmigungen und den damit verbundenen Aufwand. Folgen: Durch die nicht kalkulierbare Anzahl von Genehmigungen findet oftmals eine erhebliche zeitliche Verzögerung statt. Oft wird mit der letzten Genehmigung erst die Gesamtgenehmigung erteilt. Außerdem entstehen durch eine hohe Anzahl von Genehmigungen unkalkulierte Kosten. Bei einer Ausweitung des Geschäftsbetriebes werden zudem nicht selten Folgegenehmigungen notwendig, die oft nicht beantragt werden. **Tipp:** Frühzeitig nach denkbaren Auflagen fragen und mögliche Kosten kalkulieren!

2. Zeit: Die Dauer der Genehmigungsverfahren wird unterschätzt

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Vor allem bei Umweltfirmen und dem produzierenden Gewerbe ist die Genehmigungsdauer oftmals sehr lang. Viele Unternehmen planen aber nur mit einer geringeren Vorlaufzeit. Folge: Unternehmen geraten in finanzielle Schwierigkeiten, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen. **Achtung:** Genehmigungen bauen oft aufeinander auf und werden nicht parallel bearbeitet. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung darf die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Wer bereits nach der ersten Genehmigung startet, muss mit Bußgeld oder schlimmstenfalls Betriebsstilllegung rechnen.

3. Geld: Kosten für Auflagen werden nicht in die Kalkulation einbezogen

Genehmigungen sind nicht selten mit Auflagen verknüpft. Beispiel: Einbau

eines Filters in die Entlüftung, Abfallkonzept bei Sondermüll usw. Viele Gründer werden von den Auflagen überrascht, können sie – aus finanziellen Gründen – nicht erfüllen und dann den Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen. Da eine Genehmigung zudem nur unter der jeweiligen Auflage erteilt wird, kann sie bei Nichterfüllung zurückgezogen werden. Im Extremfall kann Nichteinhaltung zu beachtlichen Bußgeldern oder gar zur Schließung des Betriebs führen.

4. Vollständigkeit: Nicht alle Meldestellen informiert

Für Gewerbetreibende sollte der erste Weg zum Gewerbeamt führen. Das Gewerbeamt wird die Anmeldung an verschiedene andere Institutionen wie das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt, das Statistische Landesamt sowie IHK bzw. HWK weiterleiten. Es ist aber möglich, dass zum Unternehmensstart noch nicht alle erforderlichen Meldungen und Genehmigungen bei der betroffenen Behörde vorliegen.

Tipp: Mit allen Behörden selbst Kontakt aufnehmen, um Anmeldeformalitäten zu klären und zu beschleunigen.

5. Fehlende Baugenehmigungen ziehen finanzielle und zeitliche Probleme nach sich

Situation: Bautechnische Änderungen im Unternehmen stehen an. Oft wird nicht (rechtzeitig) sichergestellt, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Eine Baugenehmigung wird nicht beantragt.

Das Bauamt kann verlangen, dass der Ursprungszustand wiederhergestellt wird. Folge 1: hohe Kosten. Folge 2: Verzögerung wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung für den notwendigen Umbau.

6. Genehmigung auf bestimmte Räume und Angebote beschränkt

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche bzw. Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Werden nun zusätzliche Flächen oder Räume genutzt, muss eine zusätzliche Genehmigung eingeholt werden. Geschieht dies nicht, so kann das zur Schließung des Unternehmens führen.

Erlaubnisfreie Betriebe (wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird) unterliegen nicht den Bestimmungen der Gaststättenverordnungen. Baurechtliche Bestimmungen – z. B. Regelungen zum Lärmschutz oder Regelungen zu den Sperrzeiten – müssen sie dennoch beachten. Betriebe mit Alkoholausschank und Beherbergungsbetriebe, die z. B. eine Bar oder ein Restaurant mit Alkoholausschank führen, der für jedermann – also nicht nur für Hausgäste – zugänglich ist, benötigen weiterhin eine Gaststättenerlaubnis/Konzession und müssen sämtliche Bestimmungen der Gaststättenverordnungen ihres Bundeslandes erfüllen.

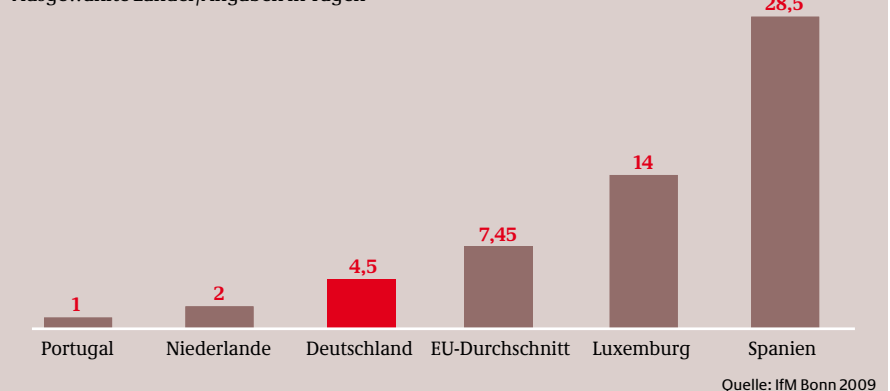
7. Namensrechte nicht gesichert

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens für eine Gründung werden die Rechte

Fortsetzung auf Seite 4

Dauer des Gründungsverfahrens in der EU

Ausgewählte Länder/Angaben in Tagen



Sondergenehmigungen

Bei einigen Gewerben sind für die Erlaubnis und Zulassung besondere Nachweise erforderlich. Welche Nachweise jeweils gefordert werden, ist unter Umständen nicht immer einheitlich.

- | | | |
|---|--|---|
| <p>Persönliche Zuverlässigkeit: z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) ▶ Auszug des Gewerbezentralregisters | <p>Sachliche Voraussetzungen: z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ▶ erforderlicher Zustand der Gewerberäume | <p>Fachliche Voraussetzungen: z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachkundenachweis (Bescheinigung, Zeugnis, Diplom usw.) ▶ Unterrichtsnachweis |
|---|--|---|

Gewerbe (Auswahl)	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
▶ Automatenaufsteller/ Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten	Ja	Ja	Nein
▶ Bewachungsunternehmen	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK, Sachkundeprüfung*
▶ Buchführungshelfer	Nein	Nein	Kfm., steuer- oder wirtschaftsberatende Ausbildung und dreijährige berufliche Praxis
▶ Darlehensvermittler	Ja	Ja	Nein
▶ Fahrschulen	Ja	Ja	Fahrlehrererlaubnis, Mindestalter 25 Jahre, zwei Jahre Berufspraxis
▶ Investmentfondsverkäufer	Ja	Ja	Nein
▶ Bauträger	Ja	Ja	Nein
▶ Gaststätten (mit Alkoholausschank)	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK
▶ Handel mit Waffen und Munition	Ja	Nein	Fachliche Eignung
▶ Genehmigungspflichtiger Güterkraftverkehr (ohne Werkverkehr)	Ja	Ja	Fachkundeprüfung
▶ Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	Nein	Nein	Fachliche Eignung
▶ Handel mit Sittichen und Wirbeltieren	Ja	Ja	Fachliche Eignung

* für Wachpersonen, die Kontrollgänge im öffentlichen Raum durchführen, Schutz vor Ladendieben, Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken

Sondergenehmigungen (Fortsetzung)

Gewerbe (Auswahl)	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
▶ Herstellung von Waffen	Ja	Ja	Fachliche Eignung
▶ Herstellung von Arzneimitteln	Ja	Ja	Ausbildung oder Studium
▶ Kindertagesstätte	Ja	Ja	Ja (abhängig vom Bundesland)
▶ Makler, Bauträger, Baubetreuer	Ja	Ja	Nein
▶ Medizinische Fußpflege	Ja	Ja	Staatliche Fachkundeprüfung
▶ Arbeitnehmerüberlassung	Ja	Ja	Nein
▶ Pfandleihgewerbe/ Pfandvermittler	Ja	Nein	Nein
▶ Pflegedienste (häusliche und medizinische)	Ja	Nein	Für medizinische Pflege: Zeugnis über staatliche Prüfung
▶ Privatkrankenanstalten	Ja	Ja ¹	Nein
▶ Reisegewerbe	Ja	Nein	Nein
▶ Verkehrsgewerbe (Taxi-, Busunternehmen)	Ja	Ja ²	Fachliche Eignung
▶ Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter, -makler)	Ja	Ja	Sachkundenachweis erforderlich (ggf. Erlaubnisbefreiung möglich oder ggf. Registrierung über Versicherungsunternehmen)
▶ Versicherungsberater	Ja	Ja	Sachkundenachweis erforderlich
▶ Versteigerungsgewerbe	Ja	Ja	Nein

1 umfangreiche räumliche und sachliche Voraussetzungen

2 bei Taxis zahlenmäßige Begrenzung vor Ort

Tip: Welche konkreten Nachweise der verschiedenen Nachweisarten jeweils erforderlich und wo diese erhältlich sind, weiß in der Regel die zuständige IHK!

Hinweis: Die aufgeführten Qualifikationen sind Mindestanforderungen. So kann beispielsweise ein Apotheker oder Arzt freiverkäufliche Arzneimittel ohne eine Prüfung anbieten

oder ein Koch eine Gaststätte betreiben, ohne an einer Unterrichtung teilzunehmen.

Fortsetzung von Seite 3

(z. B. Firmennamen, Marken, Domains) nicht geprüft. Die Gründungsgenehmigung wird erteilt, dennoch können rechtliche Probleme auftreten, wenn z. B. der Firmenname bereits vergeben und geschützt oder die gewünschte Domain oder Marke nicht mehr verfügbar ist.

Um festzustellen, ob z. B. der Firmenname bereits existiert oder geplante Verfahren oder Produkte durch Patente geschützt sind, müssen separate Recherchen erfolgen, z. B. bei der zuständigen IHK. Für eine Recherche, welche Namen oder Patente schon vergeben sind, empfiehlt sich außerdem eine Recherche beim Deutschen Patent- und Markenamt. Wird ein vergebener und geschützter Name genutzt, drohen möglicherweise juristische Auseinandersetzungen über die Rechte, die zu erheblichen Kosten (bei der Umfirmierung) und Problemen (bis zur Geschäftsaufgabe) führen können.

8 Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürger

EU-Bürger haben das Recht, Beruf und Arbeitsplatz für eine selbständige oder unselbständige Arbeit frei zu wählen. Ausgenommen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind für eine Übergangszeit nur die neuen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Osterweiterung. Alle EU-Bürger genießen allerdings Dienstleistungs- (mit einigen Ausnahmen im Baubereich für die neuen EU-Mitglieder) und Niederlassungsfreiheit. Sie

können also überall in der EU ein Gewerbe anmelden.

Nicht-EU-Bürger benötigen für eine selbständige Erwerbstätigkeit entweder eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis oder eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Die Anträge werden in der Regel bereits vor der Einreise nach Deutschland bei der deutschen Vertretung im Heimatland gestellt.

Achtung: Bei der Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern muss ebenfalls eine Arbeitserlaubnis erteilt sein (siehe auch GründerZeiten Nr. 10 „Gründungen durch Migranten“).

BMW-Behörden- und Formularwegweiser

Der BMW-Behörden- und Formularwegweiser bietet die folgenden Funktionen:

- ▶ Er enthält alle für eine Gründung relevanten Behörden und Ämter mit Adress- und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten.
- ▶ Er zeigt die Standorte der Behörden und Ämter in Google Maps und Google Earth an.
- ▶ Er führt alle für eine Gründung relevanten Formulare und Dokumente der jeweiligen Behörde auf.
- ▶ Er bietet die Möglichkeit, einen virtuellen Laufzettel zu erstellen, um alle erforderlichen Behördengänge zu planen.

www.bmwi-wegweiser.de

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

BMWi-Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 10 „Gründungen durch Migranten“
- ▶ GründerZeiten Nr. 15 „Personal“
- ▶ GründerZeiten Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“
- ▶ GründerZeiten Nr. 38 „Buchführung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 48 „Existenzgründung im Handwerk“

CD-ROM

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01805 778090
 publikationen@bundesregierung.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de
www.bmwi-unternehmensportal.de

Internet

- ▶ www.existenzgruender.de
- ▶ www.bmwi-unternehmensportal.de
- ▶ www.bmwi.de

www.startothek.de: Internet-Beratungsprogramm für Gründungsberater und kommunale Wirtschaftsförderer

www.bmj.bund.de: Gesetzentwürfe, Handels- und Wirtschaftsrecht

www.gesetze-im-internet.de: Bundesgesetze und -verordnungen

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Juliane Griesbach, IHK Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Gedruckt auf nachhaltig hergestelltem Papier

Auflage: 30.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Erleichterungen für den Mittelstand

GmbH-Gesetz

Ein Ergebnis der Reform des GmbH-Gesetzes ist die GmbH-Variante Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt). Sie kann mit einem Mindestkapital von einem Euro gegründet werden. Zudem kann die Anmeldung beim Handelsregister schnell und einfach mit einem Musterprotokoll erledigt werden. Weitere Informationen: www.existenzgruender.de

Einheitlicher Ansprechpartner

Gründerinnen und Gründer, die sich über die behördlichen Anforderungen und Formalitäten für die Aufnahme und

Ausübung ihrer Tätigkeit unsicher sind oder sich informieren wollen, können sich vor Ort an ihren Einheitlichen Ansprechpartner wenden. Er koordiniert das weitere Anmeldeverfahren zwischen den beteiligten Behörden.

Liste der Einheitlichen Ansprechpartner:
www.dienstleisten-leicht-gemacht.de

